

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und Anlage 2

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und Anlage 2 vom 16.05.2002, veröffentlicht im Amtsblatt "Der Stadtkurier" Nr. 6 vom 14.06.2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der §§ 22 Abs. 4 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in seiner Sitzung am 26.04.2017 die 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und Anlage 2 beschlossen."

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Das Wort "Stadtbrandinspektor" wird durch das Wort "Stadtbrandmeister" ersetzt."

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes und die gegenseitige Hilfe sind grundsätzlich unentgeltlich."

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kostenpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG."

5. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Gebührenpflicht gilt auch für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache."

6. Im § 3 werden die Worte:

"§ 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürBKG" durch "§ 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG" ersetzt."

7. An § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Gebührenschnldner für die Brandsicherheitswache ist der Veranstalter."

8. In § 5 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte:

"§§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürBKG" durch die Worte "§ 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG" ersetzt."

- 2 -

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich der Anlage 1 und Anlage 2 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 20.06.2017

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel